

FAQs zur Angriffsschädigung

(Stand: Mai 2026)

1. Was ist die Angriffsschädigung?

Die Angriffsschädigung ist eine zusätzliche Unfallfürsorgeleistung, die bei Dienstunfällen aufgrund eines rechtswidrigen Angriffs gewährt wird. Sie wird als Zeichen des Respekts und der Anerkennung dafür, dass Beschäftigte des öffentlichen Dienstes einen Angriff aushalten mussten, der auf den Staat an sich zielte, gezahlt.

2. Wer hat Anspruch auf Zahlung der Angriffsschädigung?

Gemäß § 40 Abs. 7 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) haben

- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie
- andere Angehörige des öffentlichen Dienstes (d.h. Beschäftigte im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis)

einen Anspruch auf Gewährung der Angriffsschädigung.

Darüber hinaus haben nach dem Angriffsschädigungserlass des HMdI vom 07.12.2021, Az. I 32-P 1643A-01 (StAnz. 51/2021 S. 1647) einen entsprechenden Anspruch

ehrenamtliche

- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
- Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz
- Angehörige der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten
- Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in den Kommunen
- kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Privatrechtlich angestellte Rettungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes in Hessen unterliegen weder der gesetzlichen Regelung noch dem Angriffsschädigungserlass.

3. Wann habe ich einen Anspruch auf Zahlung der Angriffsschädigung?

- Sie gehören zu dem unter Ziff. 2 aufgeführten Personenkreis.
- Sie wurden in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 HBeamtVG einen Dienstunfall im Sinne des § 36 Abs. 1 HBeamtVG erlitten.
- Der Angriff hat nach dem 30.11.2021 stattgefunden.

4. Wie hoch ist die Angriffsschädigung?

- Die Angriffsschädigung beträgt einmalig 2.000 Euro.
- Der Betrag ist einkommenssteuer- und pfändungsfrei und wird unabhängig von der Schwere der Verletzung gewährt.
- Der Betrag wird neben den sonstigen Dienstunfallfürsorgeleistungen gewährt und weder auf andere Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht noch die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nach § 81a HBG angerechnet.

5. Was muss ich tun, um die Angriffsschädigung zu erhalten?

Wichtig ist für alle Geschädigten, dass eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gestellt wird.

Das weitere Verfahren ist davon abhängig, ob Sie Beamtin/Beamter (a), andere Angehörige/anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (b) oder ehrenamtlich tätig (c) sind.

a) Beamtinnen und Beamte

- Die Prüfung erfolgt von Amts wegen im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Unfallangelegenheit durch die jeweils zuständige Dienstunfallfürsorgestelle.
- Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen reichen fristgerecht eine Dienstunfallmeldung beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 14 – Zentrale Dienstunfallfürsorge, Sachschadensersatz- ein (bitte die Jahresfrist ab Unfalltag beachten).
- Sie fügen der Dienstunfallmeldung alle erforderlichen Angaben und Anlagen (insbesondere einen ärztlichen Erstbefund über die Verletzung und eine genaue Schilderung des Angriffs) bei.
- Nach Abschluss des Strafverfahrens übersenden Sie die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens oder das Strafurteil an das Regierungspräsidium Kassel (s.o.).

Für Beamtinnen und Beamte der Kommunen ist die für die Unfallfürsorge zuständige Stelle im Kommunalbereich zuständig.

b) Beschäftigte im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis des öffentlichen Dienstes

- Sie melden den Unfall über Ihre personalverwaltende Stelle an die Unfallkasse Hessen (UKH).
- Beschäftigte des Landes Hessen reichen beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 14 – Zentrale Dienstunfallfürsorge, Sachschadensersatz- formlos folgende Unterlagen ein:
 - eine genaue Schilderung des Angriffs
 - Kopie der Unfallanzeige
 - Bestätigung der UKH, dass das Ereignis als Arbeitsunfall anerkannt wurde sowie
 - nach Abschluss des Strafverfahrens die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens bzw. das Strafurteil.

Für Beschäftigte der Kommunen ist die für die Unfallfürsorge zuständige Stelle im Kommunalbereich zuständig.

c) Ehrenamtlich Tätige im Sinne des unter Ziff. 2 genannten Erlasses

- Sie melden über Ihre zuständige Kommune oder den Träger Ihrer Organisation den Unfall bei der für Sie zuständigen Unfallkasse (Unfallanzeige).
- Sie stellen einen formlosen Antrag auf Zahlung der Angriffsschädigung über Ihre zuständige Kommune oder den Träger Ihrer Organisation beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 14 – Zentrale Dienstunfallfürsorge, Sachschadensersatz (bitte die Jahresfrist ab Tag des Angriffs beachten).
- Sie fügen dem Antrag beim Regierungspräsidium Kassel folgende Unterlagen bei:
 - eine genaue Schilderung des Angriffs
 - Kopie der Unfallanzeige.
- Ergänzend übersenden Sie dem Regierungspräsidium Kassel bitte:
 - Eine Bestätigung der für Sie zuständigen Unfallkasse, dass das Ereignis als Arbeitsunfall anerkannt wurde.
 - nach Abschluss des Strafverfahrens die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens bzw. das Strafurteil.

6. Muss ich einen gesonderten Antrag auf Zahlung der Angriffsschädigung stellen?

- Nein, wenn Sie eine Dienstunfallmeldung einreichen, brauchen Sie keinen Antrag zu stellen, da die Prüfung der Angriffsschädigung von Amts wegen erfolgt.
- Bei Beschäftigten im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis des öffentlichen Dienstes wird die Angriffsschädigung ebenfalls von Amts wegen nach Vorliegen der Unfallanzeige (s. Ziff. 5 b)) im Regierungspräsidium Kassel geprüft.
- Ehrenamtlich Tätige stellen bitte einen formlosen Antrag wie unter Ziff. 5 c) beschrieben.

7. Kann die Strafanzeige auch durch meine Vorgesetzten gestellt werden?

- Ja, eine Strafanzeige kann auch durch Vorgesetzte gestellt werden.
- Sie als Geschädigte/r haben ein Auskunftsrecht über den Ausgang des Verfahrens gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 406 d StPO.

8. Wann kann ich mit einer Zahlung der Angriffsschädigung rechnen?

Grundsätzlich wird nach bestandskräftiger Bescheidung des Dienstunfalls/Arbeitsunfalls sowie nach rechtskräftigem Abschluss des Straf-/Ermittlungsverfahrens über die Angriffsschädigung entschieden. Die Zahlung erfolgt dann ggf. auf das von Ihnen angegebene Konto.

Bitte beachten Sie, dass die (ggfs. vorläufige) Einstellung des Strafverfahrens die Gewährung der Angriffsschädigung nicht automatisch ausschließt. Das Regierungspräsidium Kassel ist in diesen Fällen gehalten, eine weitere Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Angriffsschädigung vorzunehmen.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Dienstunfallfürsorgestelle unter:

Dienstunfallfuersorge@rpk.hessen.de.